

86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (70 der Beilagen):
Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegene Staatsvertrag enthält Bestimmungen über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze in einigen Grenzabschnitten sowie weitere Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965. Der Staatsvertrag hat zur Gänze gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und überdies sind seine Art. 1, 2, 3, 5, 6 und 8 verfassungsändernd.

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag vereinbarten Grenzänderungen sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Kärnten bzw. Steiermark erforderlich.

Die Anlagen 1 bis 17 zum vorliegenden Staatsvertrag sind insgesamt sehr umfangreich. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt erscheint daher unzweckmäßig. Diese Anlagen wurden auch gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht vervielfältigt und verteilt, sondern liegt die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 21. Jänner 1976 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora sowie des Bundesministers Rössch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages samt Anlagen A und B sowie 1 bis 17 zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hat weiters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Fassung eines Beschlusses über die Kundmachung der Anlagen 1 bis 17 des Staatsvertrages außerhalb des Bundesgesetzblattes im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

I. dem Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, dessen Art. 1 bis 3, 5, 6 und 8 verfassungsändernd sind, samt Anlagen A und B sowie 1 bis 17 wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

II. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat der Bundeskanzler unter Mitwirkung der in nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 genannten Behörden die Anlagen 1 bis 17 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

1. alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
2. die Anlagen 1 bis 13 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Leibnitz,
3. die Anlagen 14 bis 17 beim Amt der Kärntner Landesregierung und beim Vermessungsamt Völkermarkt.

Wien, 1976 01 21

Dr. Blenk
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann